

§ 5

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sitzungen des Kreistransportausschusses vorzubereiten; hierbei ist eng mit dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr zusammenzuarbeiten;
- b) die Durchführung der Beschlüsse zu organisieren und den Vorsitzenden des Kreistransportausschusses sowie den Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Verkehr des Kreistages über den Stand der Erfüllung zu unterrichten;
- c) in jeder Sitzung des Kreistransportausschusses als ersten Tagesordnungspunkt über die Durchführung der Beschlüsse zu berichten.

§ 6

Zuständig für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Verordnung ist der Kreistransportausschuß, in dessen Bereich die Be- oder Entladestelle liegt.

§ 7

- (1) Der Kreistransportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden einmal monatlich statt.
- (3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (4) Beschlußvorlagen sind dem Kreistransportreferenten rechtzeitig zuzuleiten.

§ 8

(1) Die Beschlüsse des Kreistransportausschusses bedürfen der Einstimmigkeit und sind für alle Mitglieder und die durch sie vertretenen Verkehrsträger, Fachorgane des Rates des Kreises, Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

(2) Die Mitglieder sind dem Ausschuß über ihre Arbeit und die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Bereich rechenschaftspflichtig.

§ 9

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, zwischen den Sitzungen Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die keinen Aufschub dulden. Dem Kreistransportausschuß sind diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind befugt, in die Unterlagen der Verkehrsträger und Betriebe, die der Planung des Transportbedarfs dienen und über die Erfüllung der Transportaufgaben Aufschluß geben, einzusehen.

Anlage 4

zu § 4 vorstehender Verordnung

Statut des Stadttransportausschusses in den Stadtkreisen

§ 1

(1) Der Stadttransportausschuß ist das operative staatliche Organ zur Koordinierung der Transportaufgaben und Verbesserung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden im Bereich der Stadt

(2) Der Stadttransportausschuß ist sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat der Stadt unterstellt

§ 2

Zur Verwirklichung einer einheitlichen Verkehrspolitik ist der Stadttransportausschuß für die Koordi-

nierung der Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr sowie für die Festigung der Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern und den Transportbeteiligten zuständig. Insbesondere hat der Stadttransportausschuß die wirtschaftlichste Durchführung der Transportaufgaben verbindlich festzulegen.

§ 3

(1) Den Vorsitz im Stadttransportausschuß hat der Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft.

(2) Mitglieder des Stadttransportausschusses sind der Stadttransportreferent

— Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,

ein leitender Mitarbeiter des zuständigen Reichsbahnamtes,

ein leitender Mitarbeiter der Binnenschifffahrt, sofern im Bereich der Stadt eine Schifffahrtstelle der Binnenreederei oder Güterumschlagplätze für Binnenschiffsverkehr liegen,

der Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,

der Leiter des Stadtbauamtes,

der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung,

der Leiter der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,

der Leiter der Abteilung Industrie der Plankommission,

der Leiter des VEB Güterkraftverkehr.

(3) Weitere Vertreter der Verkehrsträger, staatlichen Organe, Wirtschaft und Gewerkschaften sollen entsprechend der ökonomischen Struktur der Stadt im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe als nicht ständige Mitglieder durch den Vorsitzenden zu Sitzungen hinzugezogen werden.

(4) Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt.

§ 4

(1) Der Stadttransportausschuß hat zur Vorbereitung und Realisierung der Quartals- und Monatstransportpläne

a) dem Leiter der Abteilung Verkehr, Wasserwirtschaft und Kommunale Wirtschaft Vorschläge für die Durchführung der Verkehrsaufgaben in der Stadt zu unterbreiten, und zwar insbesondere

1. bei der Prüfung der Anmeldungen des Transportbedarfs für Eisenbahn und Schifffahrt mit dem Ziel,

eine rechtzeitige, vollständige und reale Anmeldung des Bedarfs zu erreichen, gegenläufige Transporte bei Massengütern gleicher Art und Qualität zu verhindern, die richtige Wahl der Transportmittel und die sich daraus ergebende Verteilung der Transporte auf die Verkehrsträger zu sichern,

die wirtschaftliche Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere die gewichtmäßige bzw. räumliche Auslastung und die Verminderung von Leerbewegungen der Transportmittel sowie deren gleichmäßige Inanspruchnahme zu gewährleisten;

2. bei der Abstimmung des angemeldeten Transportbedarfs mit den staatlichen Aufgaben der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des Kraftverkehrs;